

Rechtliche Bedeutung von anerkannten Regeln der Technik

Für nahezu jeden Bereich, in dem Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten tätig sind, gibt es technische Regelwerke, z. B. DIN-Normen, VDE und VDI-Richtlinien, EN-Normen (europaweite Regeln), ISO-Normen (internationale Normen) oder Teil C der VOB. Diese Regelwerke haben eine wesentliche Bedeutung bei der Beurteilung der Frage nach der Qualität und Vertragsgemäßheit eines Produktes oder einer Leistung.

I. Wann liegt ein Mangel eines Architektenwerks vor?

Insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, spielen technische Regelwerke eine maßgebliche Rolle. Der Mangelbegriff ist im Werkvertragsrecht in § 633 BGB definiert. Danach hat der Architekt dem Auftraggeber das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Zum Sachmangel heißt es in § 633 Abs. 2 BGB weiter:

„Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

- 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst*
- 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.“*

Es kommt also vorrangig darauf an, welche vertraglichen Inhalte die Parteien bezüglich des herzustellenden Werkes vereinbart haben. Finden sich vertragliche Regelungen über die Qualität, Größe oder Beschaffenheit eines herzustellenden Objektes und weicht das realisierte Bauwerk hiervon ab, so liegt ein Mangel vor; entsprechende Vereinbarungen müssen nicht ausdrücklich im Detail erfolgen, sondern können sich auch im Rückschluss etwa aus der Festlegung bestimmter Qualitätsstandards oder aus einer im Vertrag in Bezug genommenen Betriebsbeschreibung (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 28. Januar 2021 – I-21 U 54/19 –, juris) ergeben..

Da in einem Bau- bzw. Architektenvertrag aber nicht sämtliche Beschaffenheitsmerkmale ausdrücklich vertraglich vereinbart werden können, ist die Eignung der Werkleistung für den von den Vertragsparteien vorausgesetzten **Verwendungszweck** entscheidend,

falls eine Vereinbarung zur Beschaffenheit fehlt. Hier können auch Verpflichtungen von Belang sein, die der Bauherr seinerseits als Investor oder Bauträger einem Erwerber gegenüber übernommen und von denen der Planer Kenntnis hat (vgl. BGH, Urteil vom 20.12. 2012 – VII ZR 209/1; KG Berlin, Urteil vom 21.04.2015 – 21 U 195/12). Lässt sich auch hierüber keine Vorgabe für das fragliche Merkmal feststellen, so ist auf die **übliche Beschaffenheit** abzustellen.

Zur Bestimmung der üblichen Beschaffenheit wiederum werden u.a. die sog. „anerkannten Regeln der Technik“ herangezogen. Der häufig anzutreffende Begriff „Stand der Technik“ ist hiervon zu unterscheiden. Er meint eine höhere Stufe der technischen Entwicklung, die sich in der Praxis noch nicht langfristig bewährt hat. Der Stand der Technik ist erreicht, wenn die Wirksamkeit fortschrittlicher, vergleichbarer Verfahren nachgewiesen werden kann. Eine noch weitergehende Stufe stellt der „Stand der Wissenschaft und Technik“ dar.

II. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Der Begriff der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (synonym: anerkannte Regeln der Technik oder kurz: aRdT; näher zum Begriff vgl. Leuschner, in DAB 02-2019) ist zwar nicht gesetzlich, aber seit Langem durch die Rechtsprechung definiert (RGSt 44, 76):

„Eine technisch anerkannte Regel liegt vor, wenn sie in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt ist, feststeht, sowie durchweg bekannt und aufgrund der praktischen Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt ist.“

Erforderlich ist also neben der theoretischen, fachlich-wissenschaftlichen auch eine praktische Komponente: Das Verfahren muss sich in der Praxis über einige Zeit bewährt haben. Dies zeigt zugleich, dass die Regeln einem steten Wandel unterliegen.

Die Regeln der Technik müssen zwar nicht schriftlich festgelegt sein, sie ergeben sich aber häufig insbesondere aus:

- VOB/C
- DIN-Normen
- einheitliche technische Baubestimmungen
- Europäische Normen
- Herstellervorschriften zur Verarbeitung eines bestimmten Produkts
- gesetzliche Bestimmungen (z. B. das GEG)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Einen Zugriff auf die in der Praxis relevantesten Normen bietet zu günstigen Konditionen

beispielsweise das Normenportal Architektur, welches exklusiv den Mitgliedern der Architektenkammern zur Verfügung steht: <https://www.normenportal-architektur.de/>

Anerkannte Regeln der Bautechnik finden sich vielfach vor allem in Gestalt von DIN-Normen. Bei ihnen handelt es sich zwar zunächst nur um private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Immer wieder wurde in der Rechtsprechung aber davon ausgegangen, dass bei DIN-Normen stets (widerleglich) zu vermuten sei, dass diese die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Diese Vermutung wird mittlerweile – zu Recht – mehr und mehr in Frage gestellt und zwar vor allem bei Normen, die nicht Sicherheits-, sondern nur Komfortaspekte betreffen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 9. Februar 2023 – 5 U 227/21; Brückner/Pamp, BauR 2026, 1109). Greift keine Vermutung, so muss im Streitfall von demjenigen, der sich darauf beruft, im Einzelnen durch Sachverständigengutachten bewiesen werden, dass eine bestimmte DIN-Norm tatsächlich alle Voraussetzungen einer a.R.d.T. erfüllt.

Viele anerkannte Regeln der Technik sind zum einen **öffentlich-rechtlich** relevant. Bisweilen verweist der Gesetzgeber auf entsprechende Regeln, zum Beispiel im GEG (§§ 7 Abs. 2, 50 Abs. 4), so dass diese Regeln im jeweiligen Anwendungsbereich zwingend einzuhalten sind. Zahlreiche anerkannte Regeln der Technik sind außerdem durch die VV TB als Technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführt und schon von daher rechtlich verbindlich. Aber auch nicht bauaufsichtlich eingeführte anerkannte Regeln der Technik sind laut Bauordnung zu beachten, sofern sie dem Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt dienen. § 3 Abs. 1 und 2 BauO NRW 2018 verlangt in allen diesen Fällen grundsätzlich die Einhaltung der betreffenden Regeln. § 3 Absatz 2 Satz 2 BauO legt indes zugleich fest:

„Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 (= Ausschluss einer Gefährdung insbesondere von Leben, Gesundheit, Umwelt) erfüllt.“

Nach der **BauO** ist also eine Abweichung gestattet, wenn diese keine sicherheitsrelevanten Nachteile mit sich bringt, vgl. auch § 88 Abs. 1 BauO.

Von dieser öffentlich-rechtlichen Seite zu unterscheiden ist das **Zivilrecht**: Hiernach gilt, dass der Bauherr eine funktionstüchtige Planung und im Zuge dessen die Einhaltung aller anerkannten Regeln der Technik erwarten darf, unabhängig davon, ob diese nach der BauO relevant sind. Die **Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik gilt als stillschweigend vereinbart** und damit als Teil des vertraglich geschuldeten Leistungs-Solls, sofern nichts anderes vereinbart wird (vgl. BGH BauR 2013, 952) und die Besonderheiten des Einzelfalls, etwas beim Bauen im Bestand, keine andere Annahme rechtfertigen (vgl. OLG Hamburg IBR 2017, 132).

Dabei kommt es – sofern es nicht um Schadensersatzforderungen geht – noch nicht einmal darauf an, ob der Auftraggeber durch die Abweichung von der anerkannten Regel der Technik einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat, oder ob die Funktionalität des Werkes überhaupt beeinträchtigt ist. Die bloße Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik an sich begründet den Mangel und löst daher zumindest entsprechende Beseitigungsansprüche aus bzw. gibt dem Auftraggeber Möglichkeiten zur Minderung des Honorars (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 20. September 2013 – 9 U 67/12 –, Rz. 24 bei juris).

Dabei ist auch zu bedenken: Nach den Bedingungen der Berufshaftpflichtversicherer sind Ansprüche wegen Schäden, die aus bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigem Verhalten des Versicherungsnehmers entstehen, von der Deckung ausgeschlossen. Der wissentliche Verstoß gegen eine anerkannte Regel der Technik fällt unter dieser Klausel und zwar selbst dann, wenn der Versicherungsnehmer überzeugt war, dass durch sein Handeln kein Schaden entstehen würde (OLG Hamm VersR 2007, 1550).

Ergänzender Hinweis: Sind die anerkannten Regeln der Technik eingehalten, ist aber die Funktionstauglichkeit nicht gegeben, liegt dennoch ein Mangel des Werkes vor (BGH NZBau 2011, 415). Gleiches gilt, wenn die anerkannten Regeln der Technik und damit der sich hieraus ergebende Mindeststandard eingehalten wurden, die Vertragsauslegung aber ergibt, dass ein darüber hinausgehender Standard erreicht werden sollte: Dann liegt trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik ein Mangel im Rechtsinne vor.

III. Abweichung von anerkannten Regeln der Technik

Wer als Planer von den anerkannten Regeln der Technik abweichen will, ist gehalten, den Bauherrn über die Risiken und Gefahren eines solchen Vorgehens aufklären, damit dieser das Für und Wider sorgfältig abwägen kann. Das gilt unabhängig davon, ob die Abweichung durch einen Wunsch des Bauherrn bedingt ist oder auf einem Vorschlag des Planers beruht. **Auf die beabsichtigte Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik sollte ausdrücklich hingewiesen werden.** Das gilt übrigens selbst dann, wenn die Abweichung auf behördlichen Vorgaben beruhen sollte (OLG München, Beschluss vom 07. Juli 2015 – 27 U 4611/14 Bau –, juris). Die Risiken sind dezidiert zu benennen und in ihren Auswirkungen zu beleuchten. Etwaige Alternativen, auch wenn sie teurer wäre oder andere Nachteile hätten, sind zu erörtern (OLG Celle, NZBau 2017, 609).

Das OLG Düsseldorf (Urteil vom 16. Juni 2017 – I-22 U 14/17 –, Rz. 60 bei juris) fasst zusammen:

„Die Werkvertragsparteien können zwar auch eine Konstruktion bzw. Bauausfüh-

... rung vereinbaren, die von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abweicht bzw. deren Mindeststandard nicht zu gewährleisten hat. Im Hinblick darauf, dass der Werkunternehmer - ohne eine diesbezüglich abweichende Erklärung - grundsätzlich dem Auftraggeber die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zusichert, ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf das mit der Nichteinhaltung (...) verbundene Risiko hinzuweisen, es sei denn, dem Auftraggeber ist dies bekannt oder das Risiko ergibt sich ohne weiteres aus den Umständen. Der Auftraggeber kann im Einzelfall auch das Risiko - nach pflichtgemäßer Aufklärung durch den Auftragnehmer - rechtsgeschäftlich übernehmen. Ohne eine entsprechende Aufklärung kommt indes die Annahme einer rechtsgeschäftlichen Zustimmung, dass der Auftragnehmer seine Werkleistung abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringt, in aller Regel nicht in Betracht.“

Die **Anforderungen an die Aufklärung richten sich zum einen nach dem Grad des Risikos und zum anderen nach dem Kenntnisstand und Erwartungshorizont des Bauherrn** im jeweiligen Einzelfall (vgl. OLG München, Urteil vom 14.04.2010 – 27 U 31/09; OLG Stuttgart NZBau 2012, 179). Muster- oder Formschriften helfen daher nicht weiter. Es geht um individuelle Informationsvermittlung und zwar um Informationen zum fachlich-technischen Aspekt sowie zu Kosten usw.

Eine solche Informationsvermittlung erfolgt nicht schon dadurch, dass der Bauherr die Planung als solche kennt und billigt. Als Grundregel gilt deshalb: **Der Planer muss den Bauherrn auf seinen eigenen Wissensstand heben**. Nur wenn der Bauherr sich in Kenntnis von Bedeutung und Tragweite der Risiken mit der Abweichung von einer anerkannten Regel der Technik einverstanden erklärt, führt dies zu einer Befreiung von der Haftung – so dass dann auch fehlender Deckungsschutz der Haftpflichtversicherung irrelevant wird, weil dann gar kein Haftungsfall entsteht. Es liegt dann nämlich trotz der Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik eine Leistung vor, die der vom (aufgeklärten) Bauherrn vorgegebenen Soll-Beschaffenheit entspricht und die somit nicht mangelhaft ist.

Darlegungs- und beweispflichtig für eine vollständige und richtige Aufklärung in diesem Sinne sowie für die Zustimmung des solchermaßen aufgeklärten Bauherrn ist der Planer (OLG Düsseldorf, BauR 2018, 282).

IV. Praktisches Vorgehen

Für die Aufklärung des Bauherrn im Falle einer beabsichtigten Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik und die entsprechende Dokumentation sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Möglichst schriftliche Aufklärung des Bauherrn. Ein Brief oder gar ein Einschreiben erzielt einen höheren Warneffekt und vermindert gegenüber einer Mail zudem

das Risiko von Beweisschwierigkeiten.

- Lieber zu viel als zu wenig informieren, selbst wenn der Bauherr (vermeintlich) über Erfahrungswissen oder Fachkenntnisse verfügt.
- Abweichung explizit kennzeichnen: Wie wäre es eigentlich zu machen, was wird stattdessen vorgeschlagen?
- Risiken vollständig und deutlich benennen: Was kann passieren? Was würde in Mitleidenschaft gezogen? Was ist womöglich nicht einschätzbar? Was ist der schlimmste Fall?
- Alternativen samt Vor- und Nachteilen einschließlich Kostenfolgen erörtern.
- Verständnisfragen des Bauherrn (schriftlich) beantworten.
- Entscheidung des Bauherrn einfordern; er sollte sich möglichst in Bezugnahme auf das Aufklärungsschreiben erklären und das Risiko übernehmen.
- Dokumentation des Vorgangs mindestens 10 Jahre nach Abnahme der Leistungen aufbewahren.

Beispiele für aufklärungspflichtige Aspekte bei bestimmten Abweichungen im Sinne normenreduzierten Bauens (u.a. bzgl. Geschossdecken oder Ausstattung) sowie Formulierungsvorschläge für flankierende vertragliche Regelungen finden sich in der vom Bundebauministerium herausgegebenen „Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E“ (abrufbar [hier](#)). Wie darin erwähnt, richten sich Art und Umfang der erforderlichen Aufklärung aber immer nach den Umständen des Einzelfalles.

V. Besondere Konstellationen

Die vorgenannten Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn eine Lösung angedacht wird, die gewissermaßen besser ist, als das, was unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu erreichen wäre bzw. mindestens erreicht werden muss. Hier erhält der Bauherr zwar quasi ein „Mehr“, aber auch dieses Mehr ist – sofern es nicht vertraglich vereinbart wurde oder nach dem Verwendungszweck ohnehin geschuldet ist – eine Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit und schon deshalb von erheblicher Relevanz, weil dadurch das zu Gebot wirtschaftlicher Planung tangiert sein kann (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 14.01.2015 – 4 U 27/13 = NZBau 2015, 631). Der Bauherr ist folglich auch insoweit umfassend aufzuklären.

Gibt es für die Art der Konstruktion, die Verwendung eines bestimmten Materials o.ä. noch keine anerkannte Regel der Technik, gilt: Dem Bauherrn muss dies mitgeteilt werden. Die Risiken und Alternativen einer vorgeschlagenen **Innovation** sind ihm aufzuzeigen, mit ihm zu erörtern und zur Entscheidung zu stellen. Ebenso, wenn es für eine bestimmte Konstellation zwar Lösungen gibt, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, diese Lösungen jedoch in allen denkbaren Alternativen mit bestimmten Risiken behaftet sind oder wenn beim Bauen im Bestand die aktuell anerkannten Regeln der Technik nicht oder nur mit hohem Kostenaufwand einzuhalten sind (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.07.2010 – 5 U 25/09).



Bei **Änderung der anerkannten Regeln der Technik während des Planungs- oder Bauverlaufs** ist zu bedenken, dass die Leistung des Planers üblicherweise erst nach Fertigstellung des Objekts, der Anlage etc. abgenommen werden. Mangelfrei ist seine Leistung aber nur, wenn sie – sofern nichts anderes vereinbart ist, s.o. – den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht (BGH, Urteil vom 14.11.2017 – VII ZR 65/14). Eine Änderung in den anerkannten Regeln der Technik kann folglich nicht stillschweigend übergangen werden. Andererseits ist es u.U. aus zeitlichen und oder finanziellen Gründen nicht immer sinnvoll, im Planungs- und Bauverlauf noch eine Anpassung an den neuen Standard vorzunehmen. Die Entscheidung hierüber liegt aber beim Bauherrn. Er ist auf die neue Konstellation umgehend hinzuweisen. Dazu gehört die Information über die Risiken der nunmehr veralteten Methode, aber bspw. auch über die Kosten beim Wechsel zur neuen. Entscheidet der Bauherr, dass nach den geänderten Regeln gebaut werden soll und ist dazu eine Umplanung erforderlich, so können hieraus zusätzliche Vergütungsansprüche in Form von Wiederholungshonorar entstehen, über die eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden sollte (vgl. Mischok/Hirsch, NZBau 2012, 480).

Zugriff (kostenpflichtig) auf die in der Praxis wichtigsten 500 Normen bietet das <https://www.normenportal-architektur.de/de>.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de